

Abschrift.

13 J. 594/32.

XII.H.13/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. den Schweißer Kurt A B H aus Hamburg, Altonaer Straße 60/I bei Stock, geboren am 5. Juli 1906 in Düsseldorf,
2. den Heizer Karl H aus Hamburg, Bartelstraße 22, Haus III ptr., geboren am 22. Januar 1900 in Wiesdorf, Kreis Opladen,
3. den Klempner H H H M , geboren am 5. November 1898 in Hamburg, zuletzt wohnhaft in Hamburg, Sternstraße 87 II bei Illmer, dann ohne feste Wohnung, sämtlich zur Zeit in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 1933, an welcher teilgenommen haben als Richter:

der Reichsgerichtsrat Mengelkoch als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer und Dr. Froelich sowie die Landgerichtsdirektoren Dr. Lersch und Dr. Full, als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Mantel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt und zwar:

Kurt H und Karl H

zu je einem Jahr und neun Monaten,

M zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis.

Von

Von 1926 bis 1930 hatte er als Staatsarbeiter bei der Straßenreinigung in Hamburg Arbeit gefunden. Diese Stellung hat er jedoch wegen unrichtiger Angabe über seine Familienverhältnisse verloren. In den letzten Jahren war er erwerbslos. Er hat ein unregelmäßiges Leben geführt und sich vielfach ohne feste Wohnung mit Mädchen herumgetrieben. Seine Ehe ist geschieden. Ein gegen ihn zur Zeit der Festnahme schwebendes Strafverfahren wegen Zuhälterei ist auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt worden.

Die drei Angeklagten gehören der kommunistischen Partei an. Kurt und Karl H[] bekennen sich auch zu deren Zielen. M[] gibt an, daß er parteilos und politisch uninteressiert gewesen sei. Demgegenüber ist festgestellt, daß er sich als sehr eifriges Mitglied der KPD betätigt und vielfach an der Verteilung von Flugblättern, am Kleben und Malen beteiligt gewesen ist, auch niemals bei den politischen Demonstrationen in den Gängevierteln Hamburgs gefehlt hat. Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften eidlichen Bekundungen seiner früheren Vermieterin Frau Anna M[] sowie der Hausangestellten Lina W[] und der verwitweten Frau Paula B[] geb. W[] erwiesen. Mit der W[] und der B[] hat M[] in den Jahren 1931 und 1932 Beziehungen unterhalten. Aus den Aussagen dieser Zeuginnen geht hervor, daß Meier oft von den Brüdern H[] in seiner Wohnung besucht und von ihnen abgeholt worden ist. Über die politische Betätigung des Kurt und Karl H[] haben die Eheleute Emil S[] und Dora geb. R[], bei denen Karl H[] mit seiner Familie von Pfingsten 1931 ab bis zum 1. Januar 1933 gewohnt hat, Angaben gemacht. Diesen Zeugen war es bekannt, daß die Brüder H[] der kommunistischen Partei angehörten. Sie berichten von häufigen kommunistischen Versammlungen, an denen bis zu 10 Leute beteiligt waren, in der Wohnung des Karl H[]. Es soll auch wiederholt eine Schreibmaschine von einem jungen Mädchen in die Wohnung gebracht und es soll auf der Maschine laut und vernehmbar gearbeitet worden sein. Dem entspricht es, daß bei Karl H[] Teile eines Vervielfältigungsapparates gefunden sind. Karl H[] hat sich bemüht, die Glaubwürdigkeit der Eheleute S[] mit der Begründung anzuzweifeln, daß er und seine Frau mit diesen Streitigkeiten aus dem Mietverhältnisse gehabt hätten. Es besteht aber kein Anlaß, die oben wiedergegebenen Aussagen für unzutreffend zu erachten, da sie mit den sonstigen Ermittlungen übereinstimmen und da die

Brüder

Brüder H[] selbst nicht in Abrede stellen, daß sie eifrig für die Zwecke der KPD. tätig gewesen sind. Bei Karl H[] ist ein Exemplar des kommunistischen Lehrbuchs des bewaffneten Aufstands, der Broschüre von Alfred Langer „Der Weg zum Sieg“, gefunden worden. Über die Bedeutung und den Inhalt dieses Buches ist sich Karl H[] im klaren gewesen. Das ergibt sich mit Sicherheit aus seiner politischen Einstellung und aus der Tatsache, daß er während der Untersuchungshaft am 10. Februar 1933 seinem Bruder Kurt einen Kassiber hat zukommen lassen wollen, in dem er sich über den Verlauf des Untersuchungsverfahrens ausspricht und die bisherigen Ergebnisse als günstig bezeichnet, aber hinzufügt, das Dumme sei, daß die Staatspolizei bei ihm die Broschüre (Der Weg zum Sieg) gefunden habe.

B. Zur Sache:

Am Abend des 28. September 1932 waren die drei Angeklagten zusammen. Auf der Reeperbahn in Hamburg begegneten sie dem ihnen bis dahin unbekanntem Matrosengefreiten Heinrich Schneider, der vom Kreuzer Emden zur Segelfliegerschule List auf Sylt abkommandiert war und die Reise in Hamburg hatte unterbrechen müssen. Sie sprachen den Matrosen, der Uniform trug, in vertraulicher Weise an, und zwar will es Karl H[] gewesen sein, der ihn mit den Worten „Hallo, Schwager!“ begrüßte. Um sein Vertrauen zu gewinnen, erzählte M[] der Wahrheit zuwider, daß auch er früher bei der Marine gewesen sei. Der Zeuge Schneider ließ sich von den drei Leuten, die auf ihn einen etwas angeheiterten Eindruck machten, veranlassen, ihnen in die Gastwirtschaft von Otto Lührs auf der Reeperbahn Nr.1 zu folgen, wohin sie ihn zu einem Glase Bier einluden. Hier nahmen sie an einem Tische in der Weise Platz, daß sich Schneider an die Schmalseite setzte, während Karl H[] links und M[] rechts von ihm und Kurt H[] weiter rechts neben M[] auf der Längsseite saßen. M[] bestellte Bier für alle, die Angeklagten ließen es auch nicht zu, daß Schneider sich Zigaretten bestellte, sie erklärten vielmehr, daß sie alles bezahlen wollten.

Das Zusammensein in der Gastwirtschaft dauerte etwa 2 Stunden. Die Unterhaltung erstreckte sich zunächst im allgemeinen auf die Politik. Zu Anfang beteiligte sich Karl H[] am lebhaftesten, jedoch nahmen auch die beiden anderen Angeklagten an der Unterhaltung teil. Der Inhalt des Gesprächs nahm sodann den Charakter

an.

an, wie er bei der persönlichen Beeinflussung von Heeres - und Marineangehörigen durch kommunistische Zersetzungsleute üblich ist. Schneider wurde nach der Stimmung bei der Marine und insbesondere bei der Besatzung seines Kreuzers gefragt. Er sollte sich darüber äußern, auf welche Seite sich seiner Meinung nach die Matrosen im Falle innerer Unruhen stellen würden. Seinen Hinweis auf den geleisteten Fahneleid suchten die Angeklagten zu entkräften. Kurt H[] sagte dabei in Anlehnung an die Schlußworte des kommunistischen Manifestes: „Du hast doch höchstens Deine Fesseln zu verlieren, wenn Du Dich auf unsere Seite stellst. Wir haben nichts zu verlieren und die Freiheit zu gewinnen“. Nachdem sich auf eine Frage M[] ergeben hatte, daß Schneider schon einmal im Winter 1930/31 mit der 3. Torpedobootshalbflottille in Hamburg gewesen war, richtete M[] an ihn die weitere Frage, ob er denn damals nichts von Flugblättern gemerkt habe. Schneider verneinte dies. Hierauf sagte M[] zu Karl H[]: „Siehst Du, da haben wir doch nicht gut genug gearbeitet!“ Diese Bemerkung rechtfertigt den Schluß, daß zum mindesten M[] und Karl H[] schon bei diesem Flottenbesuch sich bemüht haben, mit Flugblättern an die Besatzungen heranzukommen. Amtliche Feststellungen darüber, ob damals in der Tat Flugblätter an die Angehörigen der dritten Torpedobootshalbflottille herangebracht sind, haben sich nicht treffen lassen.

Die Ausfragung des Schneider wurde sodann von Kurt H[] in der Weise fortgesetzt, daß er auf Waffen zu sprechen kam. Er wollte wissen, mit welchen Waffen Schneider ausgebildet worden sei und ob er die Konstruktion der Pistole 08 kenne. Er, Kurt H[], habe eine solche in einer Unterrichtsstunde auseinandergenommen, aber nicht mehr zusammensetzen können. Im Verlaufe dieser Erörterungen zog Karl H[] zwei Listen aus der Tasche, auf denen eine geballte Faust abgebildet war. Schneider vermochte, wie er mit Bestimmtheit bekundet, soviel zu erkennen, daß darauf Adressen mit Angaben darüber verzeichnet waren, welche Waffen und Munition an den bezeichneten Stellen vorhanden wären. Karl H[] erklärte, daß sie damit beschäftigt seien Waffen und Munition zusammenzubringen. Vor Weihnachten werde noch etwas geschehen. Kurt H[] legte dem Schneider unmittelbar die Frage vor, ob er für die KPD. Waffen besorgen könne; das werde eine Möglichkeit für ihn sein, Geld zu verdienen, wenn er solches brauche. Für eine Pistole 08 würden

15 RM gezahlt. Kurt H [] sprach auch noch von Gewehren und Karabinern, ohne angeben zu können, welche Beträge die Partei im einzelnen für diese Waffen ausgeworfen habe. Auch M [] beteiligte sich an diesem Abschnitt der Unterhaltung. Karl H [] ging so weit, den Schneider aufzufordern, noch am gleichen Abend in seine Wohnung mitzukommen. Diesen Vorschlag wies jedoch Kurt H [] mit der Bemerkung zurück: „Du bist ja dumm, das fällt doch auf!“ Von da ab hat sich Karl H [] nicht mehr an dem Gespräch beteiligt, seiner Angabe nach hat er am Tische geschlafen, jedenfalls hat er auch auf Schneider den Eindruck gemacht, daß er dies tat. Die beiden anderen setzten die Unterhaltung fort und bemühten sich, von Schneider Mitteilungen darüber zu erhalten, wo an Bord die Gewehre verstaut seien und ob er persönlich in der Lage wäre, zu diesem Aufbewahrungsraume zu gelangen, wenn das Schiff im Hafen läge.

Schneider, der diesen Auskundschaftungen nicht als unerfahrener Neuling gegenüberstand, vielmehr mit den kommunistischen Machenschaften bereits vertraut war und in einem früheren Falle einen Kommunisten wegen derartiger Zersetzungsversuche zur Anzeige gebracht hatte, faßte den Entschluß, die drei Angeklagten festnehmen zu lassen. Zu diesem Zwecke ging er hinaus und versuchte durch den bedienenden Kellner, den er durch den Oberkellner hatte herbeirufen lassen, unauffällig die Polizei zu benachrichtigen. Hierauf wollte sich aber weder der Kellner noch sonst eine der zum Lokal gehörenden Personen einlassen. Der Kellner führte zur Begründung an, wenn er so etwas täte, so würden am nächsten Tage die Kommunisten das ganze Lokal zusammenschlagen. Schneider ließ daher seine Absicht fallen, er ging an den Tisch zurück und setzte sein Gespräch mit Kurt H [] und M [] fort.

Jetzt machte er sich zur Aufgabe, aus ihnen noch mehr herauszubekommen. Zu diesem Zwecke erklärte er der Wahrheit zuwider, er habe zwei Karabiner zu Hause in seinem Besitz. Kurt H [] forderte ihn auf, diese Waffen an ihn zu verkaufen. Das führte zu Erörterungen über die Fortsetzung der Verbindung. Es wurde die Frage berührt, unter welcher Adresse man ihm schreiben könne und ob die Briefe aufgemacht würden. Kurt H [] und M [] ließen erkennen, daß sie seinen Namen schon wußten. Sie hatten ihn während der Abwesenheit Schneiders an der Bezeichnung seiner Mütze fest-

festgestellt. Schneider sagte ihnen, seine Post würde nicht geöffnet, sie sollten ihm jedoch nicht vor dem 20. Oktober schreiben, da er bis dahin in List auf Sylt sei und erst von dort aus sein neues Kommando auf dem Kreuzer Emden antreten werde. Kurt H[] sprach davon, er werde seinen Briefen einige „Zettel“ beilegen, die Schneider keineswegs fortzuwerfen brauche, wenn er sie gelesen hätte, die er vielmehr anderen Kameraden in die Hand drücken solle. Zum Schluß teilten die beiden dem Schneider ihre eigenen Adressen mit und zwar schrieb Kurt H[] seine Adresse Altonaer Straße 60 I bei Stock auf den Rücken einer gedruckten Geschäftskarte, und Meier fügte seinen Namen bei. Diese Karte ist im Verlaufe der späteren Untersuchung von Schneider der Polizeidirektion in Wilhelmshaven übergeben worden. (Bd. I Hülle Bl. 129 der Akten).

Schneider hatte, nachdem Karl H[] geweckt worden war, mit den drei Angeklagten die Gastwirtschaft Lührs verlassen und sich auf der Straße von ihnen verabschiedet. Am nächsten Tage besuchte er vor seiner Weiterreise den Schiffsfahrer Fritz Kunert in Hamburg, Schanzerstr. 65, und dessen Familie, zu der er persönliche Beziehungen hatte. Mit Kunert hat er von dem Vorfall gesprochen und zu erkennen gegeben, daß seine Zechgenossen vom Abend vorher Kommunisten gewesen seien. Er hat erzählt, daß diese Kommunisten sich erboten hätten, ihm zu schreiben, und Kunert gefragt, was er dazu meine. Der eidlich vernommene Zeuge Kunert hat den Inhalt dieser Erzählung glaubhaft wiedergegeben. Der Zeuge fügt hinzu, er habe dem Schneider geraten, sich nicht auf den Vorschlag der Kommunisten einzulassen und die Finger von der Sache zu lassen. Aus der Unterredung mit Schneider hat der Zeuge den Eindruck gewonnen, daß Schneider rechts eingestellt gewesen sei und daß er auf den Briefwechsel nur zu dem Zwecke habe eingehen wollen, um die Kommunisten damit zu fangen.

Am 21. Oktober 1932 hat Schneider sein neues Kommando auf dem Kreuzer Emden angetreten. In der Segelfliegerschule zu List hatte er es unterlassen, irgend eine Anzeige zu machen, da er mit niemand vertraut war. Jetzt besprach er die Angelegenheit mit dem Matrosengefreiten Balcke. Auf dessen Rat erstattete er Anfang November seinem Divisionsoffizier dienstliche Meldung. Am 8. November 1932 wurde er darauf von der Polizeibehörde in Wilhelmshaven zur Sache vernommen. Die Polizeibehörde veranlaßte ihn in der verabredeten
Weise

Weise und zwar postlagernd unter einer Chiffre Hauptpostamt Wilhelmshaven an Kurt H [] zu schreiben. Der vom 8. November 1932 datierte Brief war wie folgt abgefaßt: Er habe über den Inhalt der Unterredung nachgedacht und sei zu dem Ergebnis gelangt, daß sie nicht ganz unrecht hätten. Vielleicht bekomme er noch dieselbe Überzeugung. Jedenfalls wolle er mit ihnen in Verbindung bleiben. Er bäte sie, ihm zu schreiben, aber nicht unter der richtigen Adresse, sondern unter der Chiffre Nr. 4001 postlagernd Hauptpostamt Wilhelmshaven.

Am Morgen des 16. Dezember 1932 nahm die Polizeibehörde in Hamburg in den Wohnungen des Kurt H [] und des Karl H [] Durchsuchungen vor. Bei Kurt H [] wurden in einer Brieftasche, die im Küchenbuffet lag, der oben wiedergegebene Brief des Schneider gefunden. Daneben lag auf 5 Zetteln der Entwurf einer Antwort, die mit großer Ausführlichkeit auf den Brief eingeht und deutlich die Art der Beziehungen erkennen läßt, welche Kurt H [] im Einvernehmen mit den Mitangeklagten mit Schneider hatte anknüpfen wollten. In dem Entwurfe heißt es u. a.: „ Es freut mich, daß unsere Diskussion Dich zum Denken angeregt hat. Es ist nur schade, daß wir es nicht mündlich fortsetzen können. Ich werde mich jetzt auf die Hinterbeine setzen, um Material für Dich zu besorgen. L.H., wenn Du mir einen Gefallen tun willst, so schreibe mir Näheres über das Leben auf der Emden in bezug auf Verpflegung, Drill, Dienst, politische Einstellung der Offiziere und der Mannschaft, und wie es Dir persönlich gefällt. Vor 14 Tagen hatten wir Gelegenheit, mit zwei Matrosen vom Vermess „Meteor“ zu diskutieren. Anfangs waren sie staatserhaltend bis dort hinaus. Als wir 1/2 Stunde in Unterhaltung waren, rückten sie langsam aus ihrer Reserve heraus. Was ich bisher festgestellt habe, ist, daß bei Euch einer dem anderen nicht trauen kann und darf. Aus diesem Grunde war es ganz richtig, unter Deckadresse zu korrespondieren. L.H., falls sich der Standort der Emden ändern sollte, so bitte ich Dich uns sofort Deine neue Adresse mitzuteilen. Desgleichen bitte ich Dich, meine Briefe, sobald wie Du sie gelesen hast restlos zu vernichten. Das nächste Mal werde ich ausführlicher schreiben. Bis dahin mit rotem Kampfgruß Dein Freund Kurt“.

Ein diesem Entwurf entsprechender Brief ist, soweit festgestellt, nicht zur Absendung gelangt. Der Verfasser des Entwurfs, Kurt []

[] , hat die Frage der Absendung mit seinem Bruder Karl, wie dieser glaubhaft angibt, besprochen und auf dessen Rat die Absendung aus der Erwägung unterlassen, daß Schneider vorläufig nicht in der Lage sein werde, den postlagernden Brief abzuholen.

Während der Angeklagte M [] in Abrede stellt, an der Unterhaltung vom 28. September 1932 überhaupt irgendwie beteiligt gewesen zu sein, suchen die beiden anderen Angeklagten zu ihrer Verteidigung darzulegen, es habe sich um ganz harmlose politische Gespräche gehandelt, die keineswegs den von dem Zeugen Schneider bekundeten Inhalt gehabt hätten. Das sei auch daraus zu entnehmen, daß Schneider beim Weggehen und vor dem Abschied auf der Straße in keiner Weise die Absicht zu erkennen gegeben habe, sie festnehmen zu lassen, und daß der Abschied ein durchaus freundschaftlicher gewesen sei.

Diese Darstellung der Brüder H [] steht nicht nur mit der glaubhaften Zeugenaussage des Schneider, sondern auch mit dem Inhalt des Briefentwurfs in Widerspruch. Nach der Aussage und dem Entwurf steht fest, daß sich die Unterhaltung auf eine unmittelbare kommunistische Beeinflussung des Zeugen, auf die Frage der Stimmung der Besatzung und der Stellungnahme der Matrosen im Falle innerer Unruhen, endlich auch die Möglichkeit, durch Vermittlung des Schneider oder auf Grund seiner Angaben Waffen aus den Beständen der Marine zu erhalten, bezogen hat. Schließlich haben die Angeklagten Kurt H [] und M [] dem Zeugen Schneider die Übersendung von „Zetteln“, bei denen es sich nur um solche zersetzenden Inhalts handeln konnte, in Aussicht gestellt. An den Gesprächen haben sich die drei Angeklagten beteiligt, insbesondere auch M [] , dessen Platz zwischen Schneider und Kurt H [] war. Führend ist in der Unterhaltung und bei der Beeinflussung des Schneider zunächst Karl Handwerker und später dessen Bruder hervorgetreten. Karl H [] hat auch die von dem Zeugen deutlich als solche erkannten Adressenlisten vorgelegt und später mit Kurt H [] die Frage erörtert, ob er den entworfenen Antwortbrief absenden sollte.

C. Rechtliche Würdigung.

Die Zersetzungstätigkeit und die Bemühungen, von Militärpersonen Waffen für kommunistische Zwecke zu erlangen, gehören nach den in zahlreichen Urteilen des Reichsgerichts getroffenen Feststellungen

stellungen in den Rahmen der von der KPD. systematisch betriebenen Vorbereitungen des bewaffneten Aufstandes, durch den die bestehende Verfassung beseitigt und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster herbeigeführt werden soll. Die Betätigung der drei Angeklagten fällt hiernach objektiv unter den Tatbestand der §§ 81 Nr.2, 86 StGB. Daß sie sich der Bedeutung ihres Verhaltens subjektiv bewußt waren, kann bei ihrer politischen Einstellung und ihrer vielseitigen Wirksamkeit im kommunistischen Sinne nicht zweifelhaft sein. Bei den Vorgängen vom 28. Dezember 1932 haben die drei Angeklagten nach einem gemeinschaftlichen Plane mit dem Ziele gehandelt, den Matrosen zur Mitarbeit auf dem Wege zur Verwirklichung der hochverräterischen Ziele der KPD. zu gewinnen. Der Entwurf des Antwortbriefes, woran nur die Brüder H[] beteiligt sind, steht mit den früheren Besprechungen im Fortsetzungszusammenhange. Die Angeklagten waren hiernach gemäß §§ 81 Ziff. 2, 86, 47 StGB., § 1 des 7. Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 566) zu bestrafen. Von den Vergünstigungen des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 (RGBl. I S. 559) sind die Angeklagten ausgeschlossen, weil ihre Tat darauf gerichtet war, die Reichsmarine zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren und inneren Bestand zu schützen. Das gilt sowohl von der hochverräterischen Beeinflussung des Matrosen wie von den Bemühungen der Angeklagten, sich in den Besitz von Waffen aus den Beständen der Marine zu setzen (§ 8 Nr.5 des Straffreiheitsgesetzes).

D. Strafzumessung.

Die Zubilligung mildernder Umstände konnte mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der von der KPD. betriebenen Zersetzung und insbesondere der Bemühungen, dem Heer und der Marine Waffen zu entziehen, nicht in Erwägung gezogen werden. Unter den von dem Gesetze vorgesehenen Strafen kommt eine Zuchthausstrafe nicht in Betracht, da den Angeklagten, die nur nach Maßgabe der Weisungen höherer Stellen ihrer Partei gehandelt und sich zu ihrem Vorgehen parteimäßig für verpflichtet gehalten haben, eine ehrlose Gesinnung nicht vorgeworfen werden kann (§ 20 StGB.). Bei der Art ihrer Betätigung konnten Festungsstrafen nicht als geeignete Sühne erachtet werden.

werden. Es sind daher gemäß der Verordnung vom 6. Oktober 1931 Gefängnisstrafen verhängt. Diese sind bei den Angeklagten Kurt und Karl H[] höher bemessen, weil sie bei den zur Aburteilung stehenden Vorgängen im größeren Umfange beteiligt sind, als der nur als Hilfsperson herangezogene Mitangeklagte M[]. Bei der Bemessung der Strafen im einzelnen ist erwogen, daß es sich bei allen Angeklagten um eine systematisch betriebene staatsgefährliche Betätigung handelt.

Die Untersuchungshaft ist den Angeklagten gemäß § 60 StGB. in vollem Umfange auf die erkannten Strafen angerechnet. Die Kosten des Verfahrens haben die Verurteilten gemäß § 465 StPO. zu tragen.

gez. Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Lersch.

Dr. Full.
